



STADT : SALZBURG

Baurechtsamt

Auerspergstraße 7
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 3321
Fax +43 662 8072 3399
baurechtsamt@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von
Mag. Reinhard Zehetner
Tel. +43 662 8072 3328

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)
05/01/57027/2025/010

5.12.2025

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

NVZ GmbH,
Raiffeisenstraße 20 in 5020 Salzburg,
Gst 368/1, 373/11, 374/2, 505/1 und 384 je KG 56524 Itzling,
gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Tiefgaragenrampe
(Veränderung der Rampengeometrie) – Änderung der Generalgenehmigung
gemäß § 81 Abs 1 GewO 1994;

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort

Raiffeisenstraße 20 - Tiefgaragenausfahrt

Datum / Zeit

Freitag, 19.12.2025 / 08:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen

- Wirtschaftstreuänder/eine Wirtschaftstreuänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
 - wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
 - wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in die dem Gegenstand der Verhandlung zugrundeliegenden Planunterlagen und sonstige Behelfe im Allgemeinen zu den unten angeführten Zeiten Einsicht nehmen.

Ort

Auerspergstraße 7, 1. Stock, Tür 108

Zeit

Nach Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter während der auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg (www.stadt-salzburg.at/avg13) kundgemachten Parteienverkehrszeiten.

Hinweis:

Eine Übermittlung von Unterlagen durch die Behörde (zB mittels E-Mail) ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

Als **Antragstellerin** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertragt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Verhinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, § 356 Abs 1 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 und § 77 Abs / § 81 GewO 1994

Ergeht an:

1. NVZ GmbH
Schwarzstraße 13-15, 5020 Salzburg (RSb)
2. Raiffeisenverband Salzburg eGen
z.H. Frau Prok. Mag. Birgit Schleindl LLB.oec. LLM.oec.
(e-mail: birgit.schleindl@rvs.at)
3. Architekten Scheicher ZT GmbH

(e-mail: architekten@scheicher.at)

4. MA 05/02 Bau- und Feuerpolizeiamt
(ASV: Ing. Michael Kolb, Dipl.-Ing. Andreas Philipp)
5. MA 01/05 Berufsfeuerwehr und Freiwillige Feuerwehr
6. MA 01/04 Gesundheitsamt
z.H. Herrn Dr. Rainer Pusch
7. Arbeitsinspektorat für den 10. Aufsichtsbezirk
Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg (RSb)
mit der Einreichunterlage ON 5, Parie a
8. MA 06/00 Baudirektion
Faberstraße 11, 5020 Salzburg
mit der Einreichunterlage ON 5, Parie c, und dem Ersuchen
um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 355 GewO 1994
9. MD/03-ZP Zentrale Poststelle
a) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel
b) mit dem Ersuchen um Anschlag je einer Kundmachung in den Häusern:

Austraße 3, 5, 7, 9, 11, 19, 21, 23, 25
Goethestraße 23
Itzlinger Hauptstraße 65A
10. MA 05/00 Raumplanung und Baubehörde
zur Verlautbarung auf der Internetseite (per E-Mail)

Hochachtungsvoll
Für den Bürgermeister:
Mag. Reinhard Zehetner

Elektronisch gefertigt



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>